

Nachruhm der Lebendigen oder der Todten ge-
fräncket.

Die Ceremonien, so man bey Aufnehmung der
Candidaten gebrauchet, sind noch weit einfältiger,
als die Complimenten, welche man einem Frem-
den, den ein guter Freund in eine ordentliche Ges-
ellschaft mitbringet, zu machen pfleget. Derjes-
nige, welcher in diese Societät aufgenommen seyn
will, wird der Versammlung acht Tage vorher,
ehe man ihn würcklich aufnimmt, durch einen Mit-
bruder bekannt gemacht. Wenn dieser Mitbrü-
der die guten Eigenschafften seines Candidaten
auf ungezwungene Art erzehlet, so bekömmt er
selbst von dem Meister ein Compliment wegen sei-
nes bezeigten Eifers, der Gesellschaft geschickte
Personen zuzubringen. Er meldet ihm zugleich
den Tag, an welchem er denselben darstellen
soll.

Wenn der bestimmte Tag erschienen, und die
Nedlichkeit des Candidaten von den Mitbrüdern
untersuchet ist; so führet man ihn herein, worauf
ihn der Meister der Loge ersuchet, die Hand auf
das Herkz zu legen, und solche, so lang die Cere-
monie währet, also zu halten, damit die Vers-
ammlung daran ein deutliches Merckmaal habe,
daß alles, was er zu sagen hat, aus Grunde des
Herzens gehe, wenn der Mund sich mit der Auf-
richtigkeit eines ehrlichen Mannes vernehmen läffet.
Alle Mitbrüder und der Meister selbst stehen auf-
gerichtet. Hierauf machet der Meister zu der Ce-
remonie den Anfang, indem er die Mitbrüder an-
redet, und mit einer vernehmlichen Stimme
spricht:

* S

Der